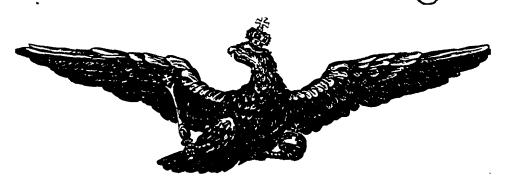
Teltomer Kreisblatt.

Erisieint Mittwochs und Sonnabends. Abonnementspreis:

pro Duartal 1 Mart 10 Pfg. Abornements werden von sämzislichen Poste Antialten, Briefträgern und den Agenten im Kreise angenommen.



Injernte neroen in der Expedition: Berlin W., Potsdamer Straße 26 d. sowie

in sämmtlichen Annoncen Bureaug und den Agenturen im Kreise angenommen.

№ 53.

Berlin, den 4. Inli 1883.

28. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Wit der heutigen Rummer beginnt das III. Quartal und bitten wir unsere verehrten Abonnenten, die Erneuerung des Abonnements auf das III. Quartal 1883 (Preis 1 Mart 10 Pf. ercl. Bringerlohn) möglichst dald bei den Kaiserlichen Post-Anstalten oder den Landbriefträgern oder unsern Spediteuren bewirfen zu wollen.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, ben 27 Juni 1883.

Bekanntmadjung.

Mit Rückicht auf die in **Deutsch-Wilmersdorf** ausgebrochene **Masern- und Scharlach-Epidemic** wird für den Umfang des Gemeindebezirks **Dt.-Wilmersdorf** auf Grund der §§ 41 und 59 des Regulativs für das bei anstedenden Krankheiten zu beobachtende Versahren vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. de 1835 S. 240) die **allgemeine Anzeigepsticht** nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Anstrohung der gesetlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepslicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Hauseund Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Masern= resp. Scharlach-Krankheit der Polizeibehörde ungefäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

schriftlich ober mündlich Anzeige zu machen. Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises. Prinz Handjern.

Berlin, den 2. Juli 1883.

Bekanntmachung.

Mit Rückicht auf die in Nowawes ausgebrochene Diphtheritis-, Scharlach: und Masern-Spidemie wird für den Umfang des Gemeindebezirks Nowawes auf Grund der §§ 59 und 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges. Samml. de 1835 S. 240) und der §§ 1 und 2 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 11. December 1879 (Amtsbl. de 1880 S. 1) die allz gemeine Anzeigepsicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Diphtheritis, Scharlach und Maseru-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises. Pring Handjery.

Berlin, den 2. Juli 1883.

Die Magisträte, Gemeinde- und Sutsvorstände des Kreises ersuche ich hiermit, die Nachweisungen der zur Zwangsvollftreckung überwiesenen Rücktände an directen Communal-, Kreis- und Provinzialsteuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld, zu welchen Formulare bei dem Buchdruckereibester Robert Rohde hierselbst, Potsdamerstraße 26 b. bezogen werden können, für den

Monat Mai d. F8., soweit solche noch nicht vorgelegt sind, nunmehr schleunigst aufzustellen und

bis zum 10. d. Mts.

einzureichen. Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises. Pring Handjern. Berlin, ben 30. Juni 1883.

Bekanntmachung.

Am 26. d. Mts. ist auf der Feldmark Deutsch-Wilmersdorf ein herrenloser Hund getödtet worden, welcher nach den angestellten sachverständigen Ermittelungen mit der Tollwuth behaftet war. Derselbe hat sich vor der Tödtung mehrere Tage in der genannten Feldmark umhergetrieben.

Auf Grund des § 38 des Reichs-Sesess vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterprüdung von Viehseuchen, und des § 20 der vom Bundesrathe zu diesem Gesete unterm 24. Februar 1881 erlassenen Ausführungs-Instruction in Verbindung mit dem § 2 des Preußischen Ausführungs-Geses vom 12. März 1881 ordne ich deshalb hiermit an, daß alle Hunde in den Ortschaften Deutsch-Wilmersdorf, Schöne berg, Steglit, Dahlem, Schmargendorf, sowie in dem Gutsbezirke Spandau'er Forst, Teltower Antheil, auf die Dauer von drei Monaten an die Kette zu legen oder einzusperren sind.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde aus dem gefährdeten, die vorstehend genannten Ortschaften und deren Feldmarken umfassenden Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Berwendung von hirtenhunden zur Begleitung der Heerbe, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird mit der Beschränkung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wer ben vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 66 Nr. 4 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Gelostrase bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft, und wer den hierunter absedrucken Bestimmungen der §§ 34, 35, 36 und 39 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 65 Nr. 4 desselben mit Gelostrase von 10—150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche bestrast, sosen nicht die härteren Strasen des § 328 des Stras-Gesetz-Buchs verwirft worden sind, wonach die wissentliche Berlegung der Absperrungs- und Aufsichts-Maßregeln, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getrossen sind, mit einer Gesängnißsstrase bis zu einem Jahre geahndet wird.

Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden.

Der Rönigliche Landrath des Rreifes Teltow.

Pring Handiern.

Auszug aus dem Geset vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen.

§ 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, mussen von dem Besitzer oder demjenigen, unter bessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten bürfen bei wuthfranken ober ber Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

keinerlei Heilversuche angestellt werden. § 36. Das Schlachten wuthkranker oder ber Seuche verbächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse berselben ist verboten.

derselben ist verboten. § 39. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

Berlin, ben 13 Juni 1883. Bekauntmachung.

Das Garde-Pionier-Bataillon wird in der Zeit vom 16. bis 28. Juli d. Js. auf der Spree in der Nähe von hirschgarten und auf der Dahme eine Pontonir-Uebung abhalten, worauf ich das schifffahrttreibende Publikum wegen der etwa eintretenden Störungen des Verkehrs auf der Spree und der Dahme hiermit aufmerksam mache.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises. Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Polizeis Berordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hiers durch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen ArtilleriesPrüfungss Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1883 wie folgt sestgesett worden sind

Juli: 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29. August:

1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.

September 16 17 18 93 96 97

2., 5., 9., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 27., 30. October

1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31. :

November

1. 4. 5. 6. 11. 19. 14. 18. 10. 21. 25. 26. 28.

1., 4., 5., 6., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

2. 3. 4. 5. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 17. 18. 19.

2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 16., 17., 18., 19., 23., 25., 26., 27., 28., 29., 30.

Potsbam, ben 18. December 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Derjenige, auf Kerzen dorf'er Gutsfeldmark belegene, ca. 350 Meter lange Theil des öffentlichen Weges
von der Zossen-Ludwigsfelde-Siethen'er Kreis-Chaussee
über den sog. Weinberg und die Löwenbruch'er Schäferei
nach Gr. Beeren, welcher von der genannten Chaussee
unmittelbar hinter den Grabmälern der im Gesecht bei
Wietstock gefallenen Krieger sich abzweigend die zur
Gr.-Beeren-Löwenbruch'er bezw. Lerzendorf'er Chaussee
führt, wird, nachdem der bezügliche Verkehr auf die
vorerwähnten Chaussen übergegangen ist, als überstüffig
hiermit eingezogen.

Gegen diese Verfügung ist nach der Vorschrift des Art. IV § 2 der Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 (Ges. S. S. 155) innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen der Einspruch bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde zulässig.

Jühnsdorf, ben 1. Juli 1883.

Juguedbuf, den 1. Jun 1803. Die Wegepolizeibehörde für den Amtsbezirk Wietstock.

von dem Anesebeck Amts-Vorsteher-Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Die Räude bei dem Pferde des Eigenthümers Wilhelm Schüttke in Stahnsborf ist erloschen. Zehlendorf, den 30. Juni 1883.

Der Ants-Vorsteher. Pasewaldt.

Bekanntmachung.

Am 27 d. Mts. ist ein mit der Ropfrankheit beshaftet gewesenes Pferd des Brauereibesigers Hilbebrandt hierselbst-auf polizeiliche Anordnung getöbtet worden.

Nowawes, ben 27 Juni 1883. Der Amts-Vorsteher.

Mücke.